

Satzung

des

Heimatvereins Treisberg e.V.

Stand: 13. März 2026

Satzung des Heimatvereins Treisberg e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Treisberg e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Treisberg.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er will durch seine Tätigkeit zu folgenden Zielen beitragen:

Pflege der Heimatliebe, Heimatkunde und Erschließung der heimatlichen Schönheiten, der Bauten und Kulturstätten, Bewahrung geschichtskundlicher Belange und ihrer Kommentierung, Pflege des Geisteslebens und des gegenseitigen Verständnisses der Völker, ihrer Sitten und Gebräuche.

Die Erfüllung dieser Aufgaben soll erreicht werden durch:

1. Durchführung von heimatkundlichen Vorträgen und Wanderungen, Verschönerung des Ortsbildes, Erhaltung der Ortsbräuche und Sitten und der Naturdenkmäler.
2. Schutz unserer Umwelt und deren Sauberhaltung und Verbesserung; Schaffung, Pflege und Erhaltung von Einrichtungen, die zur Erholung und der Gesundung dienen, Erschließung der Heilfaktoren des Bodens und der Luft; Schaffung von Wegen, Errichtung von Bänken, Schutzhütten, Markierung der Wanderwege, Abhaltung von Führungen u.v.m.
3. Vermittlung der Kulturgüter durch unentgeltliches Unterrichten über die Stätten der Wissenschaft und Kunst der allgemeinen Sehenswürdigwürdigkeiten. Pflege, Erhaltung und Erweiterung des Ortsarchivs.
4. Schaffung und Pflege freundschaftlicher Beziehungen im Wege nationaler und internationaler Zusammenarbeit.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus
a) ordentlichen Mitgliedern
b) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Einzelpersonen, Firmen und Vereinigungen), die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann auf Antrag Mitglied des Heimatvereins Treisberg werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme in den Heimatverein ein Exemplar der Satzung ausgehändigt. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Heimatverein endet

1. Bei Tod.
2. Durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist,
3. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis gemäß Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied mit der Errichtung des Mitgliedsbeitrages mehr als zwei Kalenderjahre im Verzug ist. (Eine schriftliche Mahnung erfolgt nicht).
4. Durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmung und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung schriftlich hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Januar jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden,
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Kassenverwalter,
d) dem Schriftführer,
e) den 4 Beisitzern.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenverwalter. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenverwalter sind berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall über Beträge bis zur Höhe von 200,-- EURO zu verfügen. Höhere Beträge bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Alle Beschlüsse sind in Sitzungen herbeizuführen. Das Protokoll ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung eines Haushaltsplanes.

§ 11

Kasse

Der Kassenverwalter verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß

a) das Journal über alle Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Belege,
b) das Vermögensverzeichnis des Vereins,
c) und sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge.

Der Kassenverwalter ist verpflichtet, dem Vorstand jährlich einen Kassenabschluss vorzulegen. Den Vereinsmitgliedern wird im Rahmen der Jahreshauptversammlung eine Haushaltsplanung für das jeweilige Vereinsjahr vorgestellt und darüber abgestimmt.
Der Kassenwart darf Zahlungen bis zur Höhe von 5.000, -- EURO leisten. Darüberhinausgehende Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn darüber ein Vorstandsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes- und die Anweisung des 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden vorliegt.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und ist innerhalb der ersten 3 Monate des Jahres einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch persönliche, schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Tag, Stunde, Ort und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Anträge zur Beschlussfassung müssen spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer, Entlastung und Wahl des Vorstandes,

die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig ist oder dies schriftlich durch begründet4en Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Sie ist spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlichen.

Der Beschluss auf Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen und ist nur gültig, wenn in der betreffenden Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen bei mehreren Vorschlägen oder auf Antrag. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Zu Mitgliederversammlungen sollte ein Vertreter der Gemeinde Schmitten geladen werden.

§ 13

Kassenprüfer

Den 2 Kassenprüfern, die jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Wiede4rwahl ist zulässig. Prüfungen sind einmal im Jahr durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer werden.

§ 14

Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern und den Benutzern seiner Einrichtungen nicht.
Für das Abhandenkommen von Geld, Wertsachen, Kleidung oder anderen Gegenständen aller Art leistet der Verein keinen Ersatz.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schmitten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ort Treisberg zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 13. März 2026 beschlossen. Sie tritt ab sofort in Kraft.